

Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Schwarzenborn

„- Katzenschutzverordnung –“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.

(2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

(1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Stadt Schwarzenborn auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so können das Ordnungsamt sowie das Amt für Veterinärwesen des Schwalm-Eder-Kreises die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu dulden.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der

jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist das Ordnungsamt der Stadt Schwarzenborn.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenborn, 30.11.2022


Liebermann
Bürgermeister




Scheindl
Erster Stadtrat

vom 30. November 2022

Amtliche Bekanntmachungen

**Kennzeichnungs-, Registrier- und
Kastrationspflicht für Freigängerkatzen
in der Stadt Schwarzenborn**

„- Katzenschutzverordnung -“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) - geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Stadt Schwarzenborn auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so können das Ordnungsamt sowie das Amt für Veterinärwesen des Schwalm-Eder-Kreises die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zu dulden.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist das Ordnungsamt der Stadt Schwarzenborn.

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenborn, 30.11.2022

Liebermann Scheindl
Bürgermeister Erster Stadtrat